STREIT ALBERT

WIRTSCHAFTSPRÜFER
STEUERBERATER

BLLV-Kinderhilfe e.V.
München

Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung (Vermögensübersicht und Einnahmen-Ausgabenrechnung) für das Jahr 2024

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Prüfungsauftrag 1
2. Grundsätzliche Feststellungen und Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse 1
3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung 2
   - 3.1 Gegenstand der Prüfung 2
   - 3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung 3
4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung 4
   - 4.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen 4
   - 4.2 Jahresrechnung 4
6. Bescheinigung 6

Anlagenverzeichnis

Einnahmen-Ausgabenrechnung für das Jahr 2024	Anlage 1
Vermögensübersicht zum 31.12.2024	Anlage 2
Aufgliederung und Erläuterung der Jahresrechnung 2024	Anlage 3
Rechtliche und steuerliche Grundlagen	Anlage 4
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	Anlage 5

1. Prüfungsauftrag

Der Vorstand hat uns beauftragt, die Jahresrechnung zum 31. Dezember 2024 des Vereins

BLLV-Kinderhilfe e.V.

München

- nachfolgend auch Verein genannt -

unter Einbeziehung der Buchführung zu prüfen.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Wir haben diesen Prüfungsbericht unter Beachtung der "Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen" (IDW PS 450 n.F.) des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW), Düsseldorf, erstellt.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024 maßgebend.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den vorliegenden Bericht, dem die geprüfte Jahresrechnung als Anlage 1 (Vermögensübersicht) und Anlage 2 (Einnahmen-Ausgaben-Rechnung) beigefügt sind.

2. Grundsätzliche Feststellungen und Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse

Die Jahresrechnung 2024 des Vereins wurde ordnungsgemäß aus den Konten des Vereins entwickelt. Die Einnahmen und Ausgaben sowie die Vermögens- und Schuldposten sind ausreichend nachgewiesen und richtig sowie vollständig erfasst. Sie sind unter Beachtung der Vorschriften des HGB und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet. Abgrenzungen wurden nicht vorgenommen.

Steuerliche Vorschriften waren nur insoweit Gegenstand der Prüfung, als dies erforderlich war, um voraussichtlich zu erwartende Verpflichtungen festzustellen.

3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

3.1 Gegenstand der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung war die Jahresrechnung (bestehend aus Vermögensübersicht und Einnahmen-Ausgaben-Rechnung) unter Einbeziehung der Buchführung für das zum 31. Dezember 2024 endende Geschäftsjahr.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderenVorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf die Jahresrechnung ergeben.

Die Beurteilung der Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse bedacht und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand des uns erteilten Auftrags zur Rechnungsprüfung.

Die Prüfung erstreckt sich nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Unsere Prüfung umfasste auch nicht die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung im Ausland bzw. der Mittelweitergaben in das Ausland.

Die Buchführung und die Jahresrechnung liegt in der Verantwortung des Vorstands des Vereins. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Urteil über die Jahresrechnung abzugeben.

3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Wir haben unsere Jahresrechnung unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen sowie unter Beachtung der Prüfungsstandards für Vereine vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung und die Jahresrechnung frei von wesentlichen Mängeln sind. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresrechnung auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

Bei der Prüfung der Jahresrechnung zum 31. Dezember 2024 gingen wir von der von uns geprüften und mit einer uneingeschränkten Bescheinigung versehenen Jahresrechnung zum 31. Dezember 2023 aus.

Wir haben die Prüfung im August 2025 - mit Unterbrechungen - in unseren Kanzleiräumen durchgeführt. Als Prüfungsunterlagen dienten uns die Bücher, Belege und sonstige Aufzeichnungen des Vereins.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Der Vorstand hat uns die Vollständigkeit der Buchführung und der Jahresrechnung schriftlich bestätigt.

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Bücher des Vereins sind ordnungsgemäß geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften.

Die laufenden Geschäftsvorfälle werden mit dem Buchhaltungsprogramm "Euro-Fibu" der Firma Syska Gesellschaft für betriebliche Datenverarbeitung mbH, Karlsruhe, erfasst. Der Kontenplan ist ausreichend gegliedert. Die Belege werden chronologisch gebucht und ab gelegt. Bei Beendigung unserer Prüfung waren die Konten in Übereinstimmung mit den Zahlen der Jahresrechnung abgeschlossen.

4.2 Jahresrechnung

Die von uns geprüfte Jahresrechnung zum 31. Dezember 2024 ist ordnungsmäßig aus den Büchern und den erforderlichen Aufzeichnungen des Vereins entwickelt worden.

Die Einnahmen-Ausgabenrechnung und die Vermögensübersicht sind analog zu den handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung von Kaufleuten aufgestellt.

Die Bewertung der Vermögens- und Schuldposten ist unter analoger Beachtung der handelsrechtlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung erfolgt. Die Bewertungsgrundsätze entsprechen denen des Vorjahres.

5. Erläuterungen zur Jahresrechnung

Nach unserer Überzeugung vermittelt die Jahresrechnung unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Einnahmen- und Ausgabensituation sowie der Vermögenslage des Vereins.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins werden bestimmt durch die Verpflichtung, die Jugendpflege sowie die Erziehung in Bayern und in Krisen- und Armutsgebieten zu fördern und hilfsbedürftige Kinder sowie Jugendliche zu unterstützen und die Vereinsmittel satzungsgemäß zu verwenden.

Es kann dem Verein eine außergewöhnlich sparsame Haushaltsführung durch sehr geringe Verwaltungskosten bescheinigt werden, wie der nachfolgenden tabellarischen Gegenüberstellung zu entnehmen ist:

	2024		**2023**	
	TEUR	%	TEUR	%
Ausgaben insgesamt	1.576,5	100,0	1.296,1	100,0
Projektausgaben	1.477,7	93,7	1.175,8	90,7
Werbe- und Verwaltungskosten	83,8	5,3	71,3	5,5
davon von der Staatskasse bzw dem BLLV im Rahmen des Projektes Denkbar R	*14,0*	*0,9*	*11,7*	*0,9*
davon Verwaltungskosten außerhalb des Bereiches Denkbar R	*69,8*	*4,4*	*59,6*	*4,6*
Rückzahlung Fördergelder	15,0	1,0	49,0	3,8
Summe	1.576,5	100,0	1.296,1	100,0

Im Übrigen wird auf eine gesonderte Darstellung der Vermögens- und Ertragslage sowie der finanziellen Situation des Vereins im Einvernehmen mit dem Vorstand verzichtet, da die Jahres-rechnung ausreichend Kenntnis über die geordneten und positiven wirtschaftlichen Ver hältnisse gibt.

6. Bescheinigung

Der Jahresrechnung 2024 erteilen wir folgende Bescheinigung:

An den BLLV-Kinderhilfe e.V.:
Wir haben die Jahresrechnung - bestehend aus Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung sowie Vermögensrechnung - unter Zugrundelegung der Buchführung des BLLV-Kinderhilfe e.V. für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung der Jahresrechnung nach den gesetzlichen Vorschriften und ihre Auslegung durch die IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Rechnungslegung von Vereinen (IDW RS HFA 14) liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Vereins.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Jahresrechnung unter Zugrundelegung der Buchführung abzugeben.
Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung von Vereinen (IDW PS 750) vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung der Jahresrechnung wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Vereins sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresrechnung überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Grundsätze zur Rechnungslegung und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Jahresrechnung den gesetzlichen Vorschriften und ihrer Auslegung durch die IDW RS HFA 14

München, den 02. September 2025

Streit & Albert PartG mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Marcus Streit
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. EINNAHMENSEITE			
1. Mitgliedsbeiträge	2.220,00		1.860,00
2. Spenden und Projektmitteln	1.580.975,76		1.141.337,98
3. Förderbeiträge	103.385,88		97.797,12
4. Sonstige Erträge	33.476,64		1.753,81
		1.720.058,28	1.242.748,91
SUMME EINNAHMEN		**1.720.058,28**	**1.242.748,91**
B. AUSGABENSEITE			
1. Projektbezogene Ausgaben			
a) Projektausgaben	-1.423.013,76		-1.113.670,59
b) Projektbegleitende Ausgaben	-54.715,93		-62.149,34
		-1.477.729,69	-1.175.819,93
2. Kosten Organisation			
a) Kosten Organisation Kinder laufen für Kinder	-13.159,62		-15.732,60
b) Kosten Organisation Ballhelden	-5.375,00		0,00
		-18.534,62	-15.732,60
3. Raumkosten			
Miete und Nebenkosten		-5.601,60	-5.601,60
4. Werbung, Broschüren, Mailings		-54.578,10	-38.099,56
5. Bürokosten, Steuerberatung, Sonstige		-5.057,05	-11.826,48
Summe Ausgaben		**-1.561.501,06**	**-1.247.080,17**
6. Rückzahlung Spenden und Fördergelder		-14.996,79	-48.978,48
SUMME AUSGABEN		**-1.576.497,85**	**-1.296.058,65**
C. ÜBERCHUSS DER EINNAHMEN ÜBER DIE AUSGABEN (VJ. AUSGABEN ÜBER EINNAHMEN)		**143.560,43**	**-53.309,74**
D. STEUERLICHE KORREKTUREN			
Jahresergebnis		**0,00**	**-53.309,74**

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Ergebnisverwendungsrechnung			
1. Jahresergebnis		143.560,43	
2. Ergebnisvorträge aus dem Vorjahr		-50.208,04	
3. Einstellungen in freie Rücklagen		-178.000,00	
4. Ergebnisvortrag		**-84.647,61**	

Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2024
BLLV-Kinderhilfe e.V. 80336 München

AKTIVA

	Euro	Euro
Umlaufvermögen		
Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		1.876.625,55
Summe Umlaufvermögen		1.876.625,55
		1.876.625,55

PASSIVA

	Euro	Euro
A. Eigenkapital Verein		
I. Gewinnrücklagen		
1. Projektrücklagen § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO	200.000,00	
2. Freie Rücklage § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO	1.577.000,00	
		1.777.000,00
II. Ergebnisvortrag		84.647,61-
Summe Eigenkapital		1.692.352,39
B. Sonstige Sonderposten		
Noch nicht satzungsgemäß verwendete Spenden		114.421,51
C. Verbindlichkeiten		
Sonstige Verbindlichkeiten		69.851,65
		1.876.625,55

	2024 EUR	2023 EUR

Aufgliederung und Erläuterungen der Jahresrechnung 2024

A. EINNAHMEN

1. Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge	2.220,00	1.860,00

2. Spenden und Projektmittel

Spenden Allgemein	170.943,98	197.123,62
Spenden Unternehmen, Stiftungen, Schulen	12.287,36	16.550,86
Spenden BLLV Kreisverbände	29.246,48	25.902,00
Spenden Schulfrühstück denkbar BLLV	735.069,53	260.481,19
Spenden Schulfrühstück Bayern ZBFS	399.054,84	458.991,30
Spenden Ballhelden-Aktionen	115.606,92	67.078,22
Spenden Kinderhaus Casadeni Peru	71.599,68	57.144,52
Spenden Kinder laufen für Kinder	47.166,97	58.066,27
	1.580.975,76	1.141.337,98

3. Förderbeiträge

Förderbeiträge	80.525,88	76.997,12
Kleinstförderer	7.963,00	7.624,00
Solidarfond	14.897,00	13.176,00
	103.385,88	97.797,12

4. Sonstige Erträge

Erstattete Verwaltungskosten	6.785,15	1.753,81
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	26.691,49	0,00
	33.476,64	1.753,81

SUMME EINNAHMEN	**1.720.058,28**	**1.242.748,91**

Wir weisen darauf hin, dass die Zuordnung der Spenden zu den verschiedenen Projekten wegen fehlender Angaben der Spender nicht immer zweifelsfrei vorgenommen werden kann.

	2024 EUR	2023 EUR
B. AUSGABEN		
1. Projektbezogenen Aufwendungen		
a) Projektausgaben		
Schulfrühstück Bayern ZBFS	435.276,29	368.382,49
Peru Berufsbildungszentrum CETPRO St.St.	426.202,89	406.000,00
Schulfrühstück denkbar BLLV	418.377,13	281.767,08
Zuwendung BFV aus Projekt Ballhelden	43.823,32	20.000,00
Schulische Fördervereine f. Ballhelden	37.550,13	17.594,02
Themba Labantu, Kapstadt	35.000,00	10.000,00
Happy Home for children	10.000,00	0,00
BLLV Kooperation	10.000,00	0,00
Janus Korczak Stiftung	5.000,00	0,00
Fond Kinder helfen Kindern	1.000,00	0,00
Zimbabwe	784,00	0,00
Peru Rechtsbeistand	0,00	5.000,00
Lehrerwaisenstiftung	0,00	4.427,00
Peru Kinderhaus RAYMI	0,00	500,00
	1.423.013,76	1.113.670,59
b) Projektbegleitende Ausgaben		
Sonstiges, Kosten Auslandsüberweisung	1.699,34	1.612,05
Schulfrühstuck Personalkosten	55.835,23	60.537,29
Schulfrühstück Erstattung AAG	-2.818,64	0,00
	54.715,93	62.149,34
Summe Projektbezogene Ausgaben	**1.477.729,69**	**1.175.819,93**
2. Werbe- und Verwaltungskosten		
Kosten Organisation Kinder laufen für Kinder	13.159,62	15.732,60
Kosten Organisation Ballhelden	5.375,00	0,00
Bürokosten, Bürobedarf, Software	5.447,94	4.681,25
Prüfungs- und Steuerberatungskosten	-502,60	7.032,90
Werbung, Broschüren, Mailings	54.578,10	38.099,56
Miete und Nebenkosten	5.601,60	5.601,60
Nebenkosten Geldverkehr	111,71	112,33
Summe Werbe- und Verwaltungkosten	**83.771,37**	**71.260,24**

	2024 EUR	2023 EUR
3. Rückzahlungen Spenden und Fördergelder		
Rückzahlungen Fördergelder	14.996,79	48.978,48
SUMME AUSGABEN	**1.576.497,85**	**1.296.058,65**
C. JAHRESERGEBNIS	**143.560,43**	**-53.309,74**
Ergebnisverwendungsrechnung		
1. Jahresergebnis		
Jahresergebnis	143.560,43	0,00
2. Ergebnisvorträge aus dem Vorjahr		
Gewinn-/Ergebnisvortrag nach Verwend.	-50.208,04	0,00
3. Einstellungen in freie Rücklagen		
Einst.i.freie Rückl.§ 62 (1) Nr. 3 AO	178.000,00	0,00
4. Ergebnisvortrag	**-84.647,61**	**0,00**

	2024 EUR	2023 EUR

D. VERPROBUNG

Der Überschuss der Ausgaben über die Einnahmen insgesamt ergibt sich wie folgt:

	EUR
Einnahme	1.720.058,28
Ausgaben	1.576.497,85
Einnahmenüberschuß lfd. Jahr	**143.560,43**
Einnahmenüberschüße Vorjahre	1.613.891,96
Einnahmenüberschuß insgesamt	**1.757.452,39**

Der Einnahmenüberschuss insgesamt kann wie folgt nachgewiesen werden:

Stadt-Spk 907-144141 Kinderhilfe Peru	187.374,83
Stadt-Spk Festgelder Kinderhilfe	755.506,4
Stadt-Spk 1001958436 Denkbar	530.372,67
Stadt-Spk Festgelder Denkbar	170.000,0
Stadt-Spk 1003403878 Denkbar R	127.482,52
Stadt-Spk Festgelder Denkbar R	102.135,4
Stadt-Spk 1004607733 Ballhelden	3.753,76
	1.876.625,55

Rechtliche und steuerliche Grundlagen

Rechtliche Verhältnisse

Rechtsform	eingetragener Verein
Name	BLLV-Kinderhilfe e.V.
Sitz	München
Satzung	in der Fassung vom 19.10.1994 (eingetragen im Vereinsregister am 11.01.1995), geändert in der Mitgliederversammlung am 14.07.2015 (eingetragen im Vereinsregister am 24.11.2015)
Vereinsregister	Amtsgericht München, Vereinsregister Nr. 14910
Geschäftsjahr	Kalenderjahr
Zweck	Der Zweck des Vereins umfasst Aufgaben der Jugend- pflege und Erziehung in Bayern und in Krisen- und Armutsgebieten
Organe	der Vorstand, die Mitgliederversammlung
Vorstand	gewählt am 23. Oktober 2024 für vier Jahre
	Ursel Scholl, Rektorin i.R., Neumarkt (Oberpfalz) (Vorsitzende),
	Wenzl, Judith, Lehrerin, Oberahrain (stellvertretende Vorsitzende),
	Sieglinde Stanzl Fachlehrerin, München;
Schatzmeister:	Paintner, Otto, Rektor, Kirchdorf;
Schriftführerin:	Lena Schäffer, Studentin, Regensburg
Beisitzer:	Horst Kern, Rektor, Obernburg,
	Daniela Baumann, Lehrerin, Nördlingen
Gründerversammlung	19. Oktober 1994
Mitgliederversammlung	23. Oktober 2024

Rechnungslegung	In der ordentlichen Mitgliederversammlung am 23. Oktober 2024 wurde die Rechnungslegung für das Geschäftsjahr 2023 zustimmend zur Kenntnis genommen und gebilligt.
Entlastung	Die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2023 erfolgte in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 23. Oktober 2024 einstimmig.

Steuerliche Verhältnisse

Der Verein wird beim Finanzamt München für Körperschaften unter der Steuernummer 143/211/60051 geführt.

Das Finanzamt München für Körperschaften hat aufgrund der Prüfung der vorgelegten Unterlagen für die Jahre 2020 bis 2022 mit Freistellungsbescheid vom 23.11.2023 festgestellt, dass der eingetragene Verein ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung durch Förderung der Jugendhilfe und Erziehung dient.

Der Verein wurde deshalb wegen der Förderung der Jugendhilfe und Erziehung nach den Vorschriften des III. Abschnitts der Abgabenordnung als gemeinnützige Körperschaft anerkannt und gem. § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und gem. § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer mit Bescheid vom 23.11.2023 für die Jahre 2020 bis 2022 befreit. Die nächste Körperschaftsteuererklärung wird für das Jahr 2025 erstellt.

In der Zuwendungsbestätigung ist das Datum des neuen Freistellungsbescheids anzugeben. Das Finanzamt des Zuwendenden geht von der Unrichtigkeit der Zuwendungsbestätigung aus, wenn das angegebene Datum des Bescheids länger als 5 Jahre seit dem Tag der Ausstellung der Zuwendungsbestätigung zurückliegt.

Mit Bescheid nach § 60a AO vom 25. Juni 2015 wurde außerdem festgestellt, dass die Satzung der BLLV-Kinderhilfe e.V. in der Fassung 19.10.1994 (zuletzt geändert am 27.09.2013) die satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO erfüllt. Die Satzungsänderungen vom 14.07.2015 wurden noch nicht überprüft.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für
Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf. 50341/1

Lizenziert für/Licensed to: Streit & Albert GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft | 4299261 | AV00031929

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Lizenziert für/Licensed to: Streit & Albert GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft | 4299261 | AV00031929